

Beschäftigungsgesuch

IIIIII KANTON **solothurn**

für ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Im Doppel einzureichen bei: Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 28 37

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Stellen-/Kantonswechsel (Ausländerausweis beilegen) | <input type="checkbox"/> Jahresaufenthalter (B) |
| <input type="checkbox"/> Neueinreise eines Jahresaufenthalters | <input type="checkbox"/> Aufenthalt für 120 Tage im Kalenderjahr |
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig Erwerbstätige bis max. 4 Monate | <input type="checkbox"/> Kurzaufenthalter (L ab 4 Mte bis max. 364 Tage) |
| <input type="checkbox"/> Grenzgänger (G) (Passfoto und Ansässigkeitsbescheinigung beilegen) | <input type="checkbox"/> Asylbewerber (N) / vorläufig Aufgenommene (F) |
| | <input type="checkbox"/> Nebenerwerb |

Arbeitnehmer

Name: _____ Vorname: _____
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):

Letzter schweizerischer Arbeitgeber: _____ Wann ausgetreten: _____

Familienangehörige in der Schweiz _____

Für Neueinreisende, die der Visumpflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in: _____

Arbeitgeber

Zuweisung durch RAV, Datum: _____
(Bitte Entscheid beilegen)

Name/Firma: _____

Strasse: _____ PLZ / Ort: _____

Art des Betriebes: _____ Beschäftigung der
Arbeitskraft als: _____

Gewünschte Dauer der Erwerbstätigkeit: von _____ bis _____
Vorgesehener Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme: _____

Einsatzort: _____

Gegenwärtiger Personalbestand? _____ Gegenwärtiger Ausländerbestand? _____

SachbearbeiterIn/Telefonnummer: _____

Datum: _____

**Unterschrift/Stempel
des Arbeitgebers**

Beilagen: - Arbeitsvertrag

Antrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (bitte leer lassen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ablehnen / gegenstandslos | <input type="checkbox"/> Art.BVO |
| <input type="checkbox"/> bewilligen | |
| <input type="checkbox"/> im Rahmen der bestehenden Aufenthaltsbewilligung | <input type="checkbox"/> fürTage/Wochen/Monate |
| <input type="checkbox"/> Auflagen/Bemerkungen | |

.....

Datum:.....

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Solothurn**

Arbeitsvertragliches

Arbeitsverhältnis:

befristet

unbefristet

Beschäftigt als: _____

vom _____

bis _____

1. Lohn /Arbeitsvertrag

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Dem Gesuch ist ein gültiger Arbeitsvertrag beizulegen.

Gesamtarbeitsvertrag: _____

Normalarbeitsvertrag: _____

Andere: _____

Bruttolohn pro Stunde, resp. pro Monat Fr. _____

Zulagen: Fr. _____

Nettolohn pro Stunde, resp. pro Monat Fr. _____

Die Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sowie den Abzug für die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb von 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

2. Arbeitszeit pro Woche:

_____ Stunden, verteilt auf _____ Tage. Garantierte Mindestbeschäftigung: _____ Std oder %

Ferien sind bereits mit 8.33% im Lohn enthalten.

Ferien werden _____ Wochen gewährt.

3. **Der 13. Monatslohn** wird gewährt ist im Monatslohn inbegriffen kein 13. Monatslohn

Datum: _____ **Unterschrift Arbeitgeber:** _____ **Unterschrift Arbeitnehmer:** _____

Grundsätzliches

**Das Gesuch ist im Doppel und unterzeichnet einzureichen.
Eingaben per Fax oder Mail sind unzulässig.**

A. Einreise

Auf das Gesuch bei neueinreisenden Arbeitnehmern wird nur eingetreten, wenn sich der Arbeitnehmer im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

Die Kosten für das Visum oder die Zusicherung der Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie alle arbeitsmarktlichen Gebühren gehen zu Lasten des Arbeitgebers; alle anderen amtlichen Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

B. Ausländerbeschränkung

Grundsätzlich kann nur auf Gesuche für neueinreisende Arbeitskräfte eingetreten werden, wenn zuvor eine Kontingentszuteilung oder arbeitsmarktliche Zustimmung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder das Bundesamt für Migration in Bern erfolgte.

C. Stellenantritt

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung.

Der Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel unterliegen der Bewilligungspflicht.

Touristen und ausländische Staatsangehörige mit Besuchervisum erhalten keine Arbeitsbewilligung.